

Stadt Krefeld • -61- • 47792 Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32 Regionalentwicklung
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadtplanung

26. März 2012

Ihr Schreiben

Mein Zeichen
61/0 wa

Auskunft erteilt / E-Mail
Herr Walter
ludger.walter@krefeld.de

Anschrift / Zimmer
Konrad-Adenauer-Platz 17
Zimmer 464

Telefon / Fax
02151/863730
02151/863754

**Fortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf;
Stellungnahme der Stadt Krefeld zum Entwurf der Leitlinien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Krefeld nimmt zum Entwurf der Leitlinien für die Fortschreibung des Regionalplans nachfolgend Stellung. Die Stellungnahme ist am 21.03.2012 vom Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung der Stadt Krefeld beschlossen worden:

Allgemeines

Der Arbeitsentwurf der neuen Leitlinien des Regionalplans umfasst Themen, die für die Regionalplanung in heutiger Zeit von Bedeutung sind, und entwickelt hierzu Vorschläge für neue Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion des Regionalrates Düsseldorf. Diese sollen – zusätzlich zu verbleibenden Zielen des bisherigen Regionalplans – nach eingehender Diskussion in den Regionalplan übernommen werden. Im Rahmen der Diskussion soll den Kommunen vor dem Beginn eines formalen Raumordnungsverfahrens Gelegenheit für weitere Anregungen im Rahmen einer Stellungnahme gegeben werden. Dies setzt eine Prüfung der planerischen Wirksamkeit der formulierten Grundsätze bzw. Ziele der neuen Leitlinien für die Ziele der Bauleitplanung, der Umwelt und des Naturschutzes der Stadt Krefeld voraus.

Die Stadt Krefeld begrüßt die Fortschreibung des Regionalplans für die Steuerung der zukünftigen räumlichen Entwicklung der Region. Seit Aufstellung des bisherigen Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99) verändern sich die raumbezogenen Ansprüche innerhalb der Kommunen und im Verhältnis untereinander. Insbesondere die demografische Entwicklung, der wirtschaftliche Strukturwandel und die finanziellen Engpässe der Kommunen, aber auch drängende Probleme der Verkehrsentwicklung und Logistik, der Energieversorgung und des Klimaschutzes bedürfen der räumlichen Koordination durch die Fortschreibung des Regionalplans.

Im Grundsatz wird anerkannt, dass mit dem Arbeitsentwurf der Leitlinien zur Regionalplanfortschreibung Vorstellungen für eine nachhaltige Entwicklung der Regionalplanung formuliert werden. Viele Aussagen sind zum jetzigen Stand des Erarbeitungs-

verfahrens allerdings noch zu unbestimmt oder nur ansatzweise in ihren gegenläufigen Belangen angedeutet, um mögliche Verfahrensschritte und Ergebnisse hinreichend konkret einschätzen zu können. Insbesondere ist noch nicht klar erkennbar, aus welchen in den Leitlinien behandelten Themen später zu beachtende Ziele der Raumordnung oder zu berücksichtigende Grundsätze der Raumordnung erwachsen sollen. Die Wirkung dieser zukünftigen Festlegung sollte bei allen Leitlinien zum Siedlungsraum nochmals geprüft werden.

Vor diesem Hintergrund wird eindringlich darauf hingewiesen, dass zum einen die Methoden zur Erarbeitung der Grundlagen für die Regionalplanfortschreibung ausreichend qualifiziert und abgestimmt sein sollten, um von den Kommunen als Basis für den Erarbeitungsprozess akzeptiert zu werden. Zum anderen sollten Verfahren und Methoden, die den Kommunen auferlegt werden, hinsichtlich ihrer Praktikabilität effizient ausgestaltet werden, um Arbeitsaufwand und Zeitläufe einzugrenzen und zielorientiert Ergebnisse zu erbringen. Dies bezieht sich beispielhaft auf die landeseinheitliche Bedarfsberechnungsmethode, ein Brachflächenkataster, ein kommunal übergreifendes Flächenranking sowie die Ermittlung der Infrastrukturfolgekosten.

Trotz der demografischen Entwicklung, des Strukturwandels und der kommunalen Finanzlage müssen ausgewogene Entwicklungsspielräume und -perspektiven der Stadt Krefeld dauerhaft gewahrt bleiben. Die Belange der kommunalen Ebene, in der die Grundsätze und Ziele der Regionalplanung letztendlich umgesetzt werden sollen, sind in besonderer Weise zu berücksichtigen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Stadt Krefeld einen neuen Flächennutzungsplan aufstellt. Wenngleich das Aufstellungsverfahren bereits länger andauert, arbeitet die Stadt Krefeld auf einen Offenlagebeschluss in 2012 hin. Dabei legt sie eigene Bedarfsberechnungen und Untersuchungen zugrunde. Die Stadt Krefeld ist ausdrücklich an einer transparenten und engen Abstimmung der Verfahren interessiert. Sie wünscht jedoch, dass eine deutliche Verzögerung des Flächennutzungsplan-Verfahrens durch ggf. späte Vorgaben des Regionalplan-Verfahrens vermieden wird, um den eigenen Planungsprozess nicht zu gefährden. Entwicklungskonzepte und bisherige Grundlagen des Flächennutzungsplan-Aufstellungsverfahrens sind daher im Regionalplan-Verfahren zu berücksichtigen.

Die weiterhin folgenden Hinweise und Anregungen gliedern sich nach den Themenschwerpunkten der neuen Leitlinien zum Regionalplan:

Basisleitlinie

Auf Grundlage der Charakteristik einer polyzentrischen Region, deren Stärke durch Vielfalt entsteht, wird als Basisleitlinie für den Regionalplan entwickelt, die anstehenden Veränderungen an die Raumansprüche gemeinsam zu meistern und dadurch regional zusammen zu wachsen. Diese grundsätzlich befürwortete Basisleitlinie wird für die Planungsregion Düsseldorf formuliert. Die Stadt Krefeld regt an, den Regionalplan als „Düsseldorf, westlicher Niederrhein und Bergisches Land“ zu bezeichnen, um dem Charakter der polyzentrischen Region stärker Rechnung zu tragen.

Dabei wurde der Begriff „Niederrhein“ sowohl in der geographischen Landesaufnahme als Landschaftsbegriff für die Regionen der Kreise Kleve, Viersen und Neuss als auch für die Gebiete der kreisfreien Städte Krefeld und Mönchengladbach verwendet. Er ist also eine wissenschaftlich begründete Landschaftsbezeichnung, die gleichzeitig die wesentlichen, das gesamte Gebiet prägenden natur- und kulturräumlichen Eigen-

schaften und systematischen Landschaftseinheiten umfasst. Gleiches gilt für das Bergische Land als Mittelgebirgsraum des Rheinischen Schiefergebirges. Die Stadt Düsseldorf ist hier eher der Rheinebene zuzuordnen, beginnt jedoch an den Ausläufern des Bergischen Landes, so dass sich ein weiterer Landschaftsbegriff im Namen des Regionalplans erübrigen könnte.

Die starke Vernetzung des Planungsraumes erfordert aus Sicht der Stadt Krefeld eine interregionale Abstimmung der Regionalplanung auch in thematischer Hinsicht mit den Planungen angrenzender Regionen, insbesondere mit dem Regionalverband Ruhr, aber auch mit den Niederlanden.

Siedlungsraum

Die Leitlinien zum Siedlungsraum lassen erkennen, dass zukünftig eine bedarfsgerechte und damit eine ressourcenschonende und energieeffiziente Gebietsentwicklungs- und kommunale Bauleitplanung angestrebt wird. Die Leitlinien stellen auch Anpassungsmöglichkeiten an den Klimawandel dar, die in der zukünftigen Bauleitplanung genutzt werden können. Insofern wird diesen Leitlinien weitgehend zugestimmt. Insbesondere trifft dies auf die Orientierung an der Grundidee der zentralörtlichen Gliederung und dem damit verbundenen Leitsatz der Stärkung des polyzentrischen Systems zu (Leitlinie 1.2.1). Auch die Stärkung der Siedlungsentwicklung an den Verbindungen des Schienennahverkehrs (Leitlinie 1.2.2) und der Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung (Leitlinie 1.1.2) finden Zustimmung. Im Hinblick auf den zuletzt genannten Leitsatz bereitet die Stadt Krefeld zurzeit den Aufbau eines Baulandkatasters im Sinne des § 200 des Baugesetzbuches vor. Die Leitlinie 1.1.2 deckt sich auch mit den Zielsetzungen der Stadtwerke Krefeld AG.

Darüber hinaus werden seitens der Stadt Krefeld die Ausführungen zur Wohnbaulandentwicklung „In und Um Düsseldorf“ begrüßt (Leitlinien 1.2.5 und 1.2.6). Der Bedarf, der in Düsseldorf besteht und nicht gedeckt werden kann („Überschwappeneffekt“) soll auf die Kommunen verteilt werden, die über entsprechend gute Flächen verfügen. Dabei ist es sinnvoll, Flächenpotential mit positiver regionaler Wirkung zu entwickeln und die Flächenreserven in allen Kommunen in einem Flächenranking darzustellen. Aus Sicht der Stadt Krefeld wird angeregt, bei der Eignung der Flächen zusätzlich auch die zentralörtliche Bedeutung der Belegenheitskommune zu berücksichtigen, damit der „Überschwappeneffekt“ zum Ausgleich negativer Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf Kommunen mit besonderer Verantwortung für die bereits bestehende öffentliche Infrastruktur genutzt werden kann.

Die Formulierung einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung als Leitlinie 1.1.1 ist grundsätzlich als konsequente Auseinandersetzung mit den in der Region inhomogen zu erwartenden Auswirkungen der demografischen Entwicklung zu werten. Die Bedarfsprüfung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung steht außer Frage. Auch begrüßt die Stadt Krefeld grundsätzlich das Bestreben, eine landeseinheitliche Bedarfsberechnungsmethode vorzugeben, um eine Transparenz bei der Bewertung der kommunalen Bedarfe untereinander zu erzielen. Allerdings kann die Stadt Krefeld der Bedarfsberechnungsmethode zurzeit nicht zustimmen, da diese trotz mehrfacher Ankündigung nicht bekannt ist und damit die Auswirkungen auf die Entwicklung der Stadt Krefeld einerseits und das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes andererseits nicht abgeschätzt werden können.

Sofern die landeseinheitliche Bedarfsberechnungsmethode nicht bis Sommer 2012 vorliegt, schlägt die Leitlinie bereits jetzt als Alternativweg auf Basis des Siedlungsmonitoring für die gewerblichen Bauflächen eine Trendfortschreibung der Inanspruchnahmen der vergangenen 10 Jahre (Handlungsspielraummethode) und für die Wohnbauflächen eigene Berechnungen oder Plausibilitätsüberprüfungen der Regionalplanungsbehörde anhand bestehender Bevölkerungs- und Haushaltsvorausrechnungen von IT.NRW und der aktuellen BBSR-Raumordnungsprognose vor. Diesen Alternativweg lehnt die Stadt Krefeld aus mehreren Gründen ab:

- Die Vorgabe der Berechnungswerte als Alternative zur Berechnungsmethode stellt einen nicht zu vertretenden Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar, der nicht zu rechtfertigen wäre. Den Kommunen muss es ausdrücklich möglich sein, eigene Ziele zur Stadt- und Siedlungsentwicklung zu definieren und diese in die Bedarfsberechnungen einfließen zu lassen. So verfolgt die Stadt Krefeld im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ausdrücklich das Ziel, zur Stützung der oberzentralen Funktion Krefelds der zu erwartenden negativen demografischen Entwicklung in Ergänzung zur Innenentwicklung auch durch Flächenausweisungen entgegenzuwirken.
- Eine Bedarfsberechnung darf sich aus Sicht der Stadt Krefeld nicht allein oder vorwiegend auf die Entwicklung vergangener Jahre stützen. Dies würde dem Ansatz des Flächensparens widersprechen und insbesondere diejenigen Kommunen begünstigen, die sich in den vergangenen Jahren stärker auf eine Flächenausweisung als auf Innen- und Brachflächenentwicklung konzentriert haben.
- Es erscheint angeraten, hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung nicht allein auf die aus dem Jahr 2008 stammende, landesweite Bevölkerungsvorausberechnung für 2030 von IT.NRW zurückzugreifen. Diese Berechnung enthält keine den regionalen Planungsraum spezifisch analysierende Komponenten und berücksichtigt nicht hinreichend die regionalen Wanderungsverflechtungen und Wohnungsmärkte.

Unter dem Stichwort „Planungsleichen fortschaffen“ (Leitlinie 1.2.4) wird vorgeschlagen, ASB-Reserven mit fehlender Eignung aus dem Regionalplan herauszunehmen. Unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes der Kommunen könnten so Spielräume an Orten mit einem nachweislich höheren Bedarf – ggf. im Wege des Flächentausches – Spielräume entstehen. Gegen eine solche Leitlinie als Grundsatz der Raumordnung ist aus Sicht der Stadt Krefeld nichts einzuwenden. Als Ziel der Raumordnung ist die Leitlinie zu unbestimmt und in der Anwendung bei der Behandlung der verschiedenen Kommunen nicht transparent genug.

Die Leitlinie 1.2.7 bei der Bedarfsberechnung effektive Siedlungsdichten vorzugeben, stellt einen fachlich interessanten Neuansatz der Regionalplanung dar. Die Berücksichtigung der zentralörtlichen Bedeutung der Kommune bei den Dichtewerten wird grundsätzlich begrüßt, ist aber aus Sicht der Stadt Krefeld noch nicht hinreichend konkretisiert. Auch in Oberzentren kommt es auf die konkrete lokale Situation des Standortes an. So ist Krefeld städtebaulich einerseits durch eine kompakte Innenstadt mit hoher baulicher Dichte und andererseits durch qualitativ hochwertige, stark begrünte Wohngebiete geprägt. Neue Baugebiete entstehen in der Regel am Rand des Siedlungsbereiches. Daher sollte der harmonische Übergang zur Landschaft eine wichtige Rolle spielen. Ländlichen Gemeinden wäre dies auch weiterhin möglich; Oberzentren wie Krefeld hingegen müssten zur Erreichung vorgegebener Siedlungsdichten neue Baugebiete mit deutlich höheren Dichten ausweisen. Wenn die Ausweisung von Einfamilienhausgebieten zum Privileg von Mittel- und Grundzentren würde, wird den Oberzentren in Randlage des Verdichtungsraumes die Zielgruppe Junger Fa-

milien mit dem Wunsch, „im Grünen“ zu wohnen, entzogen. Einer solchen Entwicklung kann die Stadt Krefeld nicht zustimmen.

Eine verständliche Vorgabe – und grundsätzlich auch Ziel bei der eigenen Siedlungsentwicklung – ist die Forderung nach Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten (Leitlinie 1.2.8). Bei beabsichtigter Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungszwecke sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden. Nach Erfahrung der Stadt Krefeld erfordert eine zutreffende Ermittlung der Infrastrukturkosten allerdings eine sehr detaillierte und umfassende Erhebung aller Kosten. Auf der Planungsebene des Regionalplans wie auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans erscheint dies kaum möglich. Dem Planungshorizont dieser Pläne entsprechend werden auch Flächen ausgewiesen, die erst nach einigen Jahren konkret beplant und entwickelt werden. Konkrete städtebauliche Konzepte mit aktuellen gutachterlichen Untersuchungen (z.B. Lärm, Bodenbelastungen, Ausgleichsflächen) sind Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung und seitens der Kommunen auch erst im Zuge dieser Planverfahren finanziell wie personell leistbar. Grobe Vorabschätzungen von Kosten hingegen sind erfahrungsgemäß zumeist nicht vergleichbar.

Grundsätzlich ist zu erwarten, dass mit den neuen Leitlinien zum Siedlungsraum weitergehende und zum Teil neue Aufgaben auf die Kommunen zukommen, da zur Beurteilung des jeweiligen Siedlungsraums neue Instrumentarien eingesetzt werden sollen, die eine engere Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Regionalplanungsbehörde sowie detaillierte Aufbereitungen erforderlich machen. Dies betrifft die folgenden Aufgaben:

- Bedarfsprüfung neuer Siedlungsflächen (Nr. 1.1.1)
- Siedlungsmonitoring zur Erfassung von Reserven für Wohnen und Gewerbe (Nr. 1.1.1)
- Brachflächenkataster (Nr. 1.1.2)
- Flächenranking mit Kommunen in und um Düsseldorf (Nr. 1.2.5)
- Ermittlung von Infrastrukturfolgekosten (Nr. 1.2.8)

Zwar werden einzelne dieser Aufgaben wie z.B. die beabsichtigte Aufstellung eines Brachflächenkatasters bei der Stadt Krefeld durch die Kommunen freiwillig durchgeführt. Im Fall der verbindlichen Vorgabe dieser Instrumentarien als Ziel der Raumordnung allerdings würden den Kommunen neue Aufgaben und damit zusätzliche Kosten angelastet.

Die Leitlinie 1.3.1 (Großflächiger Einzelhandel nur im ASB) entspricht der Stärkung der Zentren bzw. der zentralen Versorgungsbereiche. Indem die Entwicklung in GIB untersagt bzw. die Erweiterung von bestehenden Betrieben an enge Voraussetzungen geknüpft werden, wird dem Entstehen von nicht gewünschten Einzelhandelsentwicklungen entgegengewirkt. Gleichzeitig werden die GIB von Nutzungen frei gehalten, die der Nutzung von industriellen bzw. emittierenden Betrieben entgegenstehen. Der Absicht, nur solche GIB darzustellen, die ihre Funktion auch wirklich wahrnehmen können, wird zugestimmt. Gleichzeitig sind die neuen und verbleibenden GIB umfänglich zu sichern und von Einzelhandelsnutzungen frei zu halten. Eine Ausnahmeregelung für Neuansiedlungen von großflächigen Einzelhandelsbetrieben sollte es auch zugunsten der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen im GIB nicht mehr geben.

Die Leitlinie 1.3.2 „Zentrale Versorgungsbereiche stärken“ entspricht dem städtischen Zentrenkonzept und wird seitens der Stadt Krefeld befürwortet.

Die Leitlinie großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen zuzulassen (Leitlinie 1.3.3) entspricht der Zielsetzung des städtischen Zentrenkonzepts. Die bisherige Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente auf 10 % bzw. max. 2.500 qm Verkaufsfläche sollte beibehalten werden. Hierfür ist eine rechtliche Regelung zu finden. Da empirische Untersuchungen für eine rechtssichere Anwendung von konkreten Zahlenwerten erforderlich sind, sollten diese seitens der Landesplanung beauftragt und die Ergebnisse im Landesentwicklungsprogramm und in der Landes- und Regionalplanung und verankert werden.

Die Stadt Krefeld verfügt über ein kommunales Einzelhandels- und Zentrenkonzept. Es wird aktuell um die Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche erweitert. Die Stadt ist an dem regionalen Einzelhandelskonzept Kreis Viersen beteiligt. Im Rahmen der kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzepte sollten die Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) und weiterhin die Erarbeitung ortsspezifischer Sortimentslisten durch die planende Kommune erfolgen (Leitlinie 1.3.4). Die raumordnerische Vorgabe von Leitsortimenten hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Die Kommune unterscheidet als Ergebnis einer eigenen Untersuchung zwischen zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (Krefelder Liste). Die Abgrenzung der ZVB ist eine kommunale Planungsaufgabe. Kriterien für die Abgrenzung müssen sich aus dem Gesetz und nicht allein aus landesplanerischen Vorgaben ergeben. Die kommunale Planungshoheit ist hierbei umfänglich zu gewährleisten.

Im Hinblick auf das Regionale Einzelhandelskonzept wird Wert auf die Festlegung in der Begründung gelegt, dass es sich um ein Instrument regionaler Kooperation handelt. Regionale Einzelhandelskonzepte sollten auch weiterhin auf der Basis freiwilliger regionaler Zusammenarbeit erarbeitet und abgestimmt werden. Voraussetzung für eine konstruktive Zusammenarbeit ist gegenseitiges Vertrauen und der Wille zum Konsens. Hier helfen Gebote nicht weiter.

Die Leitlinie 1.3.5 „Einzelhandelsagglomerationen entgegenwirken“ wird seitens der Stadt Krefeld kritisch gesehen: Die rechtlich eindeutige Fassung des Agglomerationsbegriffs ist in der Praxis sehr schwer möglich. In der Bauleitplanung ist ebenfalls eine eindeutige Begriffsbestimmung und Anwendung erforderlich. Hier wäre eine Regelung im BauGB erfolversprechender. Wenn eine Abgrenzung erfolgt, die in der Baugenehmigungspraxis und in der Bauleitplanung nicht rechtssicher angewandt werden kann, sollte darauf verzichtet werden.

Die Intention der Leitlinie 1.4.1 „GIB für Emittenten sichern“ findet grundsätzlich die Zustimmung der Stadt Krefeld und der städtischen Tochtergesellschaften, da die Stärkung der Industriestandorte Krefelds sowie des Hafens und seiner industriellen Nutzung im besonderen Interesse der Stadt liegen. Jedoch muss gewährleistet werden, dass bestehende GIB sich innerhalb der derzeit definierten Grenzen ohne zusätzliche Restriktionen weiterentwickeln können. Die GIB im Gebiet der Stadt Krefeld liegen deutlich überwiegend innerhalb des Abstandes von 1.500 m zu vorhandenen schützenswerten Nutzungen. Dies trifft auch für noch vorhandene und weiterhin aktuell geplante Gewerbe- und Industriegebiete zu. Wenn die Leitlinie als Ziel der Raumordnung festgelegt würde, wäre voraussichtlich die Weiterentwicklung der vorhandenen Industriestandorte und des Hafens gefährdet. Die Leitlinie kann daher aus Sicht der Stadt Krefeld und ihrer Tochtergesellschaften, insbesondere der Hafen Krefeld GmbH & Co.KG, nur als Grundsatz der Raumordnung bestimmt werden. Der Abstand von bis

zu 1.500 m kann nur als Orientierungswert für neue GIB-Ausweisungen zur Geltung kommen.

Zur Umsetzung der Leitlinie im Regionalplan regt die Stadt Krefeld an, dass seitens der Regionalplanungsbehörde die erforderlichen Untersuchungen gemäß dem Leitfaden der Störfallkommission (KAS-18) hinsichtlich der Achtungsabstände von Betriebsbereichen von Störfallbetrieben zu schutzbedürftigen Gebieten durchgeführt werden.

Zur Leitlinie 1.4.2 „Überregional bedeutsame Standorte für emittierendes, flächenintensives Gewerbe vorhalten“ kann seitens der Stadt Krefeld noch nicht abschließend Stellung genommen werden, da noch nicht klar ist, welche Nutzungen und Kriterien genau Grundlage eines regionalen Gewerbeflächenkonzeptes sein sollen. Grundsätzlich erscheint das Instrument der interkommunalen Zusammenarbeit geeignet, Synergien zu erzielen und Standorte für emittierende, flächenintensive Betriebe zu entwickeln, die innerhalb der kommunal verfügbaren GIB nicht angesiedelt werden können. Es wird empfohlen, bei der Bearbeitung des regionalen Gewerbeflächenkonzeptes hinsichtlich emittierender Industriebetriebe (ggf. Störfallbetriebe) und flächenintensiver Logistikunternehmen zu differenzieren.

Freiraum

Den Freiraum nachhaltig und zielgerichtet zu schützen ist auch aus Sicht der Stadt Krefeld eine wichtige Aufgabe des Regionalplanes. Zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und zur Sicherung des Waldes als forstlicher Rahmenplan von großer Bedeutung. Insofern unterstützt die Stadt Krefeld die Leitlinie 2.1.1. In diesem Zusammenhang mit der Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen wird auf den Konflikt zur Ausweisung von Ausgleichsflächen hingewiesen. Ausgleichsflächen sind im Ballungsraum immer schwieriger zu finden.

Die weiteren für den Freiraum formulierten Leitlinien sollen in allen Fällen als Grundsätze formuliert werden. Da es sich um neue Grundsätze handelt, ist zu erwarten, dass Ziele des Umwelt- und Naturschutzes auf kommunaler Ebene weiter gestärkt werden, damit sie u.a. in der kommunalen Bauleitplanung deutlichere Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere für Klimaschutz (Nr. 2.3.1) und Klimaanpassung (Nr. 2.3.2), Energieversorgung (Nr. 2.4.1), Windenergie (2.4.3) und Solarenergie (2.4.4), Bioenergie (Nr. 2.4.5), Geothermie und Wasserkraft (Nr. 2.4.6), Wasserhaushalt (2.5.1), Trinkwasservorkommen (2.5.2) und Freihaltung überschwemmter Bereiche/Gefahrenhinweise (Nr. 2.5.3).

Auch die Leitlinie zur Entwicklung Kulturlandschaftlicher Leitbilder (Nr. 2.2.1) wird von der Stadt Krefeld begrüßt.

Angestrebt wird ein Freiraummonitoring (Leitlinie Nr.2.1.2) konzeptionell und planerisch zu berücksichtigen und entsprechende Regelungen im Sinne eines weiter zu verbessernden Planungskonzeptes hierzu im zukünftigen Regionalplan aufzunehmen. Die Intention der Leitlinie wird grundsätzlich befürwortet. Allerdings ist bisher völlig unklar, wie dieses Freiraummonitoring aussehen soll. Als zusätzliche kommunale Aufgabe ist dies jedenfalls nicht zu leisten.

Aus Sicht der Stadt Krefeld und ihrer Tochtergesellschaften soll die Leitlinie 2.4.1 „Energieversorgung“ dahingehend ergänzt werden, dass auch Aspekte der Wirtschaftlichkeit, Sicherheit und Umweltverträglichkeit Berücksichtigung finden.

Nach der Leitlinie 2.4.3 „Windenergie“ sind im Regionalplan Vorranggebiete für die Windkraftnutzung darzustellen, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Diese Vorranggebiete müssen die bisherigen und laufenden Vorarbeiten zum Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld berücksichtigen und damit deckungsgleich sein.

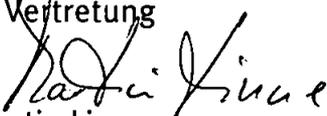
Infrastruktur

Die Leitlinien zur Infrastruktur werden seitens der Stadt Krefeld grundsätzlich unterstützt. Insbesondere die Leitlinie 3.2.1 „Nachhaltigen Gütertransport stärken“ findet Zustimmung der Stadt Krefeld, da der Krefelder Hafen u.a. aufgrund seiner Flächenpotentiale und wegen seiner – ausbaufähigen – trimodalen Anbindung einen Beitrag zur raumverträglichen Abwicklung des zu erwartenden steigenden Güterverkehrsaufkommens leisten kann.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Dr. Böttges, Tel. 02151/86-3713, und Herr Walter, Tel. 02151/86-3730, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Martin Linne